

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 21. OKTOBER 1950

NUMMER 90

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 17. 10. 1950, Auswahl der Strafkammerschöffen. S. 957.

B. Finanzministerium.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 11. 10. 1950, Auslandsfleischschau. S. 960. — RdErl. 12. 10. 1950, Auslandsfleischschau. S. 960.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

G. Sozialministerium. J. Ministerium für Wiederaufbau.

RdErl. 27. 9. 1950, Familienzusammenführung innerhalb des Landes. S. 961.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

III B. Finanzierung: RdErl. 26. 9. 1950, Gewährung von Landesdarlehen zur Instandsetzung von Wohngebäuden (Reparaturdarlehen). S. 962.

K. Landeskanzlei.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Auswahl der Strafkammerschöffen

RdErl. d. Innenministers v. 17. 10. 1950 — I 13.98 Nr. 1833/50

Gemäß § 40 Abs. 3 Satz 2 GVG. in der Fassung des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) setze ich die von den Vertretungen der in Betracht kommenden Stadt- und Landkreise zu wählende Anzahl der Vertrauenspersonen wie folgt fest:

I. Regierungsbezirk Düsseldorf

1. Stadtkreis Düsseldorf:
für den Amtsgerichtsbezirk Düsseldorf 9
2. Landkreis Düsseldorf-Mettmann:
a) für den Amtsgerichtsbezirk Düsseldorf 1
b) für den Amtsgerichtsbezirk Essen-Werden 4
3. Stadtkreis Neuß:
für den Amtsgerichtsbezirk Neuß 5
4. Landkreis Grevenbroich:
a) für den Amtsgerichtsbezirk Neuß 5
b) für den Amtsgerichtsbezirk M.Gladbach 1
c) für den Amtsgerichtsbezirk Rheydt 3
5. Landkreis Dinslaken:
für den Amtsgerichtsbezirk Wesel 1
6. Landkreis Rees:
für den Amtsgerichtsbezirk Wesel 9
7. Stadtkreis Krefeld:
a) für den Amtsgerichtsbezirk Krefeld 8
b) für den Amtsgerichtsbezirk Uerdingen 7
8. Landkreis Kempen-Krefeld:
a) für den Amtsgerichtsbezirk Krefeld 2
b) für den Amtsgerichtsbezirk Uerdingen 2
c) für den Amtsgerichtsbezirk Kempen 8
d) für den Amtsgerichtsbezirk Viersen 4
9. Landkreis Moers:
für den Amtsgerichtsbezirk Uerdingen 1
10. Landkreis Geldern:
für den Amtsgerichtsbezirk Kempen 2
11. Stadtkreis M.Gladbach:
für den Amtsgerichtsbezirk M.Gladbach 9

12. Stadtkreis Rheydt:
für den Amtsgerichtsbezirk Rheydt 7
13. Stadtkreis Viersen:
für den Amtsgerichtsbezirk Viersen 6
14. Stadtkreis Remscheid:
für den Amtsgerichtsbezirk Remscheid-Lennep 5
15. Rhein-Wupper-Kreis:
für den Amtsgerichtsbezirk Remscheid-Lennep 5
16. Stadtkreis Essen:
für den Amtsgerichtsbezirk Essen-Werden 6

II. Regierungsbezirk Aachen

1. Stadtkreis Aachen:
für den Amtsgerichtsbezirk Aachen 5
2. Landkreis Aachen:
a) für den Amtsgerichtsbezirk Aachen 5
b) für den Amtsgerichtsbezirk Eschweiler 9
3. Landkreis Geilenkirchen-Heinsberg:
für den Amtsgerichtsbezirk Heinsberg 9
4. Landkreis Erkelenz:
a) für den Amtsgerichtsbezirk Heinsberg 1
b) für den Amtsgerichtsbezirk Erkelenz 9
5. Landkreis Jülich:
a) für den Amtsgerichtsbezirk M.Gladbach 1
b) für den Amtsgerichtsbezirk Eschweiler 1
c) für den Amtsgerichtsbezirk Erkelenz 1

III. Regierungsbezirk Köln

1. Stadtkreis Bonn:
für den Amtsgerichtsbezirk Bonn 4
2. Landkreis Bonn:
a) für den Amtsgerichtsbezirk Bonn 5
b) für den Amtsgerichtsbezirk Rheinbach 8
3. Landkreis Euskirchen:
für den Amtsgerichtsbezirk Rheinbach 2
4. Stadtkreis Köln:
für den Amtsgerichtsbezirk Köln 7
5. Landkreis Köln:
a) für den Amtsgerichtsbezirk Bonn 1
b) für den Amtsgerichtsbezirk Köln 2

6. Oberbergischer Kreis:
für den Amtsgerichtsbezirk Waldbröl 8
7. Siegkreis:
für den Amtsgerichtsbezirk Waldbröl 2
8. Rhein.-Berg. Kreis:
für den Amtsgerichtsbezirk Köln 1

IV. Regierungsbezirk Arnsberg

1. Landkreis Brilon:
a) für den Amtsgerichtsbezirk Bigge 8
b) für den Amtsgerichtsbezirk Brilon 10
(Bleiwäsche ist zu klein)
c) für den Amtsgerichtsbezirk Marsberg 8
2. Landkreis Meschede:
a) für den Amtsgerichtsbezirk Bigge 2
b) für den Amtsgerichtsbezirk Grevenbrück 4
3. Landkreis Lippstadt:
für den Amtsgerichtsbezirk Warstein 2
4. Landkreis Arnsberg:
für den Amtsgerichtsbezirk Warstein 8
5. Landkreis Soest:
für den Amtsgerichtsbezirk Werl 9
6. Landkreis Unna:
a) für den Amtsgerichtsbezirk Werl 1
b) für den Amtsgerichtsbezirk Hamm 5
7. Stadtkreis Hamm:
für den Amtsgerichtsbezirk Hamm 5
8. Landkreis Iserlohn:
a) für den Amtsgerichtsbezirk Altena 1
b) für den Amtsgerichtsbezirk Iserlohn 6
9. Landkreis Altena:
a) für den Amtsgerichtsbezirk Altena 9
b) für den Amtsgerichtsbezirk Lüdenscheid 4
10. Stadtkreis Hagen:
für den Amtsgerichtsbezirk Hagen 9
11. Landkreis Ennepe-Ruhr:
für den Amtsgerichtsbezirk Hagen 1
12. Stadtkreis Iserlohn:
für den Amtsgerichtsbezirk Iserlohn 4
13. Stadtkreis Lüdenscheid:
für den Amtsgerichtsbezirk Lüdenscheid 6
14. Landkreis Olpe:
für den Amtsgerichtsbezirk Grevenbrück 4
15. Stadtkreis Siegen:
für den Amtsgerichtsbezirk Siegen 3
16. Landkreis Siegen:
für den Amtsgerichtsbezirk Siegen 7

V. Regierungsbezirk Münster

1. Stadtkreis Bocholt:
für den Amtsgerichtsbezirk Bocholt 6
2. Landkreis Borken:
für den Amtsgerichtsbezirk Bocholt 4
3. Stadtkreis Münster:
für den Amtsgerichtsbezirk Münster 5
4. Landkreis Münster:
für den Amtsgerichtsbezirk Münster 4
5. Landkreis Lüdinghausen:
für den Amtsgerichtsbezirk Münster 1
6. Landkreis Steinfurt:
für den Amtsgerichtsbezirk Rheine 9
7. Landkreis Tecklenburg:
für den Amtsgerichtsbezirk Rheine 1
8. Stadtkreis Recklinghausen:
für den Amtsgerichtsbezirk Recklinghausen 5

9. Landkreis Recklinghausen:
a) für den Amtsgerichtsbezirk Recklinghausen 5
b) für den Amtsgerichtsbezirk Gelsenkirchen-Buer 1
10. Stadtkreis Gelsenkirchen:
für den Amtsgerichtsbezirk Gelsenkirchen-Buer 9

VI. Regierungsbezirk Detmold

1. Stadtkreis Bielefeld:
für den Amtsgerichtsbezirk Bielefeld 6
2. Landkreis Bielefeld:
a) für den Amtsgerichtsbezirk Bielefeld 4
b) für den Amtsgerichtsbezirk Gütersloh 1
3. Landkreis Wiedenbrück:
für den Amtsgerichtsbezirk Gütersloh 9
4. Stadtkreis Herford:
für den Amtsgerichtsbezirk Herford 5
5. Landkreis Herford:
a) für den Amtsgerichtsbezirk Herford 5
b) für den Amtsgerichtsbezirk Bad Oeynhausen 5
c) für den Amtsgerichtsbezirk Vlotho 8
6. Landkreis Minden:
a) für den Amtsgerichtsbezirk Bad Oeynhausen 5
b) für den Amtsgerichtsbezirk Vlotho 2
7. Landkreis Lemgo:
für den Amtsgerichtsbezirk Detmold 9
8. Landkreis Detmold:
für den Amtsgerichtsbezirk Detmold 1
9. Landkreis Büren:
a) für den Amtsgerichtsbezirk Marsberg 2
b) für den Amtsgerichtsbezirk Brilon nichts, da Blei-
wäsche zu klein

Ich bemerke nochmals, daß diese Vertrauenspersonen nur aus den Gemeinden zu wählen sind, die dem entsprechenden Amtsgerichtsbezirk angehören.

Die Namen und Adressen der gemäß § 40 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 GVG. gewählten Vertrauenspersonen sind dem Amtsrichter des betreffenden Amtsgerichts mitzuteilen.

— MBl. NW. 1950 S. 957.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Auslandsfleischbeschau

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 11. 10. 1950 — II Vet. 3111

Auf Grund des § 13 Abs. 2 des Fleischbeschaugesetzes vom 29. Oktober 1940 — RGBl. I, S. 1463 — bestimme ich hiermit das Zollamt Dammerbruch als Zollstelle, über die Fleisch in das Zollinland eingeführt werden kann (Einlaßstelle).

— MBl. NW. 1950 S. 960.

Auslandsfleischbeschau

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 12. 10. 1950 — II Vet. 3111

Auf Grund des § 13 Abs. 2 des Fleischbeschaugesetzes vom 29. Oktober 1940 — RGBl. I, S. 1463 — bestimme ich hiermit folgende Zollämter als Zollstellen, über die Fleisch in das Zollinland eingeführt werden kann (Einlaßstellen):

Aachen, Zollamt Köpfchen,
Aachen, Zollzweigstelle Post.

— MBl. NW. 1950 S. 960.

G. Sozialministerium

J. Ministerium für Wiederaufbau

Familienzusammenführung innerhalb des Landes

RdErl. d. Sozialministers IV A/2 — 2600 — 1483/50
u. d. Ministers für Wiederaufbau — Wohnraum-
bewirtschaftung — IV C (WB) 4248/50 v. 27. 9. 1950

Mit Bezugserlaß zu c) (s. u.) wurden die Bestimmungen des gemeinsamen Runderlasses vom 11. Februar 1950 B II sowie Ziff. III neu gefaßt. Die übrigen Ziffern wurden bereits mit gemeinsamem Runderlaß vom 13. Juli 1950 (MBI. NW. S. 689) geändert. Der Runderlaß vom 11. Februar 1950 wurde durch Runderlaß vom 23. August 1950 insgesamt aufgehoben.

Infolge eines technischen Versehens ist es unterblieben, die Bestimmungen über die Zusammenführung von Flüchtlingsfamilien, deren Angehörige bereits in Nordrhein-Westfalen ansässig sind, aufzunehmen. Der gemeinsame Runderlaß vom 23. August 1950 wird daher um folgende Ziffer 10 ergänzt: Die bisherige Ziffer 10 erhält die Nummer 11.

„Der Wiederaufbauminister stellt auch weiterhin im bisherigen Rahmen bestimmte Beträge in Form verlorder Zuschüsse zur Förderung der Zusammenführung von bereits im Lande ansässigen Familienangehörigen mit ihren Ernährern zur Verfügung. Die Mittel sind nach dem voraussichtlichen Bedarf geschlüsselt und den Regierungspräsidenten bzw. der Außenstelle des Wiederaufbauministeriums in Essen zugewiesen worden. Die für den Wohnsitz des Ernährers zuständigen Flüchtlingsämter nehmen Anträge auf Umsiedlung von Familienangehörigen innerhalb des Landes gemäß dem dem Erlaß des Ministers für Wiederaufbau vom 31. Dezember 1949 III B 5/354.4. (52) Tgb.-Nr. 10 524/49 beigefügten Formblatt entgegen und klären durch Verhandlung mit dem Wohnungsamt, wie die wohnungsmäßige Unterbringung dieser Familie erfolgen kann. Die Bestätigung des Wohnungsamtes, daß unter der Voraussetzung der Gewährung verlorder Zuschüsse die wohnungsmäßige Unterbringung der Familienangehörigen erfolgen kann, wird dem Regierungspräsidenten zugeleitet bzw. der Außenstelle des Wiederaufbauministeriums in Essen, der daraufhin die endgültige Mittelzusage im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Beträge gibt. Die Kreisflüchtlingsämter überwachen, daß die Flüchtlingsfamilie entsprechend der gemachten Zusage untergebracht wird.

Es ist nicht unbedingt erforderlich, daß die Zuschußmittel für den Wohnungsbau für die zusammenzuführende Familie verwandt werden. Sofern eine anderweitige angemessene Unterbringung der zusammenzuführenden Familie sichergestellt ist, können die Mittel auch für den Bau von Wohnungen für andere Flüchtlinge verwandt werden.

Für die Höhe der Zuschußbeträge, die Höhe der Zuweisung sowie die Verwendung der zugewiesenen Zuschußbeträge gelten die mit Erlaß des Wiederaufbauministeriums vom 15. Juli 1950 III B 354.4. (53) Tgb.-Nr. 4127/50 (MBI. NW. S. 697) bekanntgegebenen Bestimmungen über die Beschaffung von Wohnraum zur Förderung der Zusammenführung von Flüchtlingsfamilien.“

Bezug: a) Runderlaß des Wiederaufbauministers vom 31. 12. 1949 III B 5/354.4. (52) Tgb.-Nr. 10 524/49,

b) Gemeinsamer Runderlaß vom 11. 2. 1950, MBI. NW. S. 223,

c) Gemeinsamer Runderlaß vom 23. 8. 1950, MBI. NW. S. 800.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen.

— MBI. NW. 1950 S. 961.

J. Ministerium für Wiederaufbau

IIIB. Finanzierung

Gewährung von Landesdarlehen zur Instandsetzung von Wohngebäuden (Reparaturdarlehen)

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 26. 9. 1950 —
III B 2 — 488 — (11) Tgb.-Nr. 4753/50

Während des Krieges und in den ersten Nachkriegsjahren ist die laufende Instandhaltung der unbeschädigt gebliebenen Wohngebäude fast ganz unterblieben. Dieser Zustand änderte sich auch nach der Währungsumstellung nicht wesentlich, da die erheblich gestiegenen Baukosten und die geringe Rentabilität des Hausbesitzes, ferner der mit der Währungsumstellung verbundene Verlust angesammelter Reserven den Hauseigentümern selbst die Durchführung dringend notwendiger Gebäudereparaturen aus eigener Kraft im allgemeinen unmöglich machten.

Um der Gefahr des völligen Ausfalls von Wohnraum vorzubeugen, können Landesdarlehen für die Instandsetzung nicht kriegsbeschädigter Wohngebäude gewährt werden.

Für das Haushaltsjahr 1950 stelle ich Ihnen hierfür für Ihren Bezirk aus Haushaltsmitteln bei der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf

..... DM

i. W.: Deutsche Mark

zur Verfügung.

Der Ihnen zugewiesene Betrag ist in der Vermögensrechnung des Landes unter der Position 65 zu vereinnahmen und zu verausgaben. Die Betriebsmittel sind am 25. eines jeden Monats bei mir anzufordern. Ich werde die angeforderten Beträge sodann Ihrem Konto bei der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf zur Verfügung stellen.

Bezüglich der Darlehnsverwaltung verweise ich auf die Abschnitte F—J meines Erlasses — III B 2 (52) Tgb.-Nr. 3958/49 vom 9. 5. 1949 (MBI. NW. S. 595).

Die Darlehnsrückflüsse sind im Landeshaushalt bei Einzelplan VII, Kapitel 702, Titel 47, zu verbuchen.

Bei der Weiterleitung der Mittel auf die Stadt- und Landkreise ist in erster Linie vom vorhandenen Gebäudebestand auszugehen. Für die Ausgabe der Landesmittel finden die in der Anlage beigefügten Bestimmungen für die Gewährung von Landesdarlehen zur Instandsetzung erhalten gebliebener Wohngebäude (Reparaturdarlehen) Anwendung.

Die im Rahmen dieser Maßnahme verfügbaren Mittel werden voraussichtlich in keinem Verhältnis zum vorhandenen Bedarf stehen. Ich bitte deshalb bei der Auswahl der zu fördernden Gebäude von folgenden Gesichtspunkten auszugehen:

1. Die Darlehen sollen möglichst nur für solche Arbeiten gewährt werden, die zur Sicherung der Bausubstanz von bewohnten Gebäuden zwingend notwendig sind.
2. Wohngebäude, die nach dem 1. Januar 1936 bezugsfertig wurden, sind nur in dringenden Ausnahmefällen zu fördern.
3. Es sind nur solche Wohngebäude zu fördern, die überwiegend Kleinwohnungen mit billigen Mieten nach Maßgabe des Bundeswohnungsbaugesetzes enthalten.
4. Es muß sichergestellt werden, daß die Darlehen im Einzelfall nur in der unbedingt notwendigen Höhe und nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Antragsteller die Instandsetzungskosten nicht aus eigenen Mitteln aufbringen können, damit ein möglichst großer Kreis an der Maßnahme teilnehmen kann.
5. Bei Gebäuden gleicher Dringlichkeit ist das Vorhaben mit niedrigst gehaltenen Reparaturkosten und sparsamster Mittelverwendung zu bevorzugen.

Um einen Überblick über den Ablauf der Maßnahme zu gewinnen, bitte ich mir bis zum 15. November 1950 über die in Ihrem Bezirk bewilligten Landesdarlehen zu berichten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Außenstelle des Ministeriums für Wiederaufbau in Essen, Ruhrallee 55.

An alle Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

Nachrichtlich:

An den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, Haus der Landesregierung.

An den Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, Haus der Landesregierung.

An den Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen, Ruhrallee 55.

Anlage 1

Bestimmungen über die Förderung der Instandsetzung erhalten gebliebener Wohngebäude

I. Allgemeines

Die Instandhaltung der Wohngebäude ist im Kriege und in den ersten Nachkriegsjahren weitgehend unterblieben. Der hierdurch hervorgerufene ständig fortschreitende Verfall der erhalten gebliebenen Wohngebäude muß auf die Dauer zu einem Ausfall von Wohnräumen führen. Um dies zu verhindern, kann im Rahmen der verfügbaren Mittel ein Landesdarlehen zur Instandsetzung von erhalten gebliebenen Wohngebäuden gewährt werden.

II. Art der zu fördernden Maßnahmen

(1) Als Instandsetzungsarbeiten im Sinne dieser Bestimmungen gelten Arbeiten jeder Art, die der dringend notwendigen Beseitigung von erheblichen Mängeln an Wohngebäuden dienen, wie

- Ausbesserungen aller Art am Äußeren und Inneren des Gebäudes, Putz- und Anstricherneuerung,
- Erneuerung der Dachrinnen und Abflußrohre und Umdecken des Daches,
- Erneuerung und Ausbesserung von Fenstern, Türen, Fußböden, Decken, Treppen und Treppengeländer,
- Erneuerung und Ausbesserung der Beleuchtungs-, Heizungs-, Gas- und Wasseranlagen u. dergl.,
- Beseitigung von Hausschwamm und ähnlichen außerordentlichen, einen größeren Kostenaufwand erfordernden Instandsetzungsarbeiten, die zur Erhaltung des Gebäudes notwendig sind.

(2) Im allgemeinen kommen nur Instandsetzungsarbeiten an Wohngebäuden selbst, keinesfalls solche an Außenanlagen und Einfriedigungen in Betracht. Auch für Schönheitsreparaturen wird ein Landesdarlehen nicht gewährt. Kleinreparaturen bis zum Betrage von 300 DM können in der Regel nicht gefördert werden.

(3) Als Wohngebäude gelten auch gemischt genutzte Gebäude, sofern wenigstens 75 v. H. des Gebäudes Wohnzwecken dienen.

(4) Für Gebäude, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, werden Landesdarlehen nicht gewährt.

(5) Anträge auf Instandsetzungen kriegsbeschädigter Wohnungen sind weiterhin nach dem Erlaß des Ministers für Wiederaufbau über die Förderung der Kriegsschädenbeseitigung an Wohnbauten und Wohnungen in Gebäuden mit gemischter Zweckbestimmung vom 9. Mai 1949 (MBl. NW. S. 573) zu stellen.

(6) Die Arbeiten sollen möglichst bis zum 1. Januar 1951 begonnen und bis zum 30. März 1951 beendet sein.

Vor Erstellung eines Bewilligungsbescheides darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.

III. Landesdarlehen

(1) Das Landesdarlehen darf 50 Prozent der nachgewiesenen Kosten nicht übersteigen. Eine Überschreitung dieser Grenze bis zur vollen Höhe der entstehenden Kosten ist zulässig, wenn der Darlehnsnehmer aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage ist, selbst einen Beitrag zu den Kosten der Instandsetzung zu leisten und die Rentabilitäts-

verhältnisse des Gebäudes dies erfordern. Die Entscheidung darüber, ob diese Voraussetzungen gegeben sind, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Bewilligungsbehörde. Der Hauseigentümer hat hierfür eine Wirtschaftsberechnung nach dem in der Wohnungswirtschaft gebräuchlichen Muster unter Zugrundelegung der gesetzlich zulässigen Miete vorzulegen.

(2) Im allgemeinen soll das Landesdarlehen bei Einfamilienhäusern 1000 DM, bei Zweifamilienhäusern 1500 DM und bei Mehrfamilienhäusern entsprechend höhere Beträge, jedoch 3000 DM nicht überschreiten. In besonders gelagerten Fällen, wie bei mehrgeschossigen Miethäusern oder bei schweren Schäden, die den Bestand des Hauses gefährden, sowie in den Fällen unter (1) können die genannten Sätze bis zu 50 Prozent überschritten werden.

(3) Das Landesdarlehen wird für die Dauer von höchstens 5 Jahren gewährt. Eine Verlängerung der Laufzeit bis zu 10 Jahren ist auf Antrag in den unter (1) genannten Fällen möglich. Das Darlehen ist vom 1. des auf die Auszahlung folgenden Monats an mit jährlich 4½ Prozent einschließlich Verwaltungskosten zu verzinsen und in gleichbleibenden Raten innerhalb der Zeit, für die es bewilligt ist, zu tilgen.

(4) Die Zins- und Tilgungsraten sind vierteljährlich nachträglich, beginnend mit dem auf die Fertigstellung der Arbeiten folgenden Vierteljahresersten, an die für die Bewilligung zuständige Stelle zu entrichten.

(5) Das Landesdarlehen wird ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist sofort fällig, wenn die Zins- und Tilgungsleistungen nicht pünktlich entrichtet werden, wenn das Versicherungsverhältnis bei einer Gebäudeversicherung aus irgendeinem Grunde endet, bei einer Veräußerung des Grundstücks sowie aus anderen in § 6 der Schuldurkunde aufgeführten Gründen.

(6) Der Darlehnsnehmer hat für das Landesdarlehen Sicherheit zu stellen. Für Darlehen im Betrage von über 1000 DM hat dies durch Eintragung einer Buchhypothek mit bestmöglichem Rang zu geschehen. Reicht die Eintragung im Hinblick auf die Belastungen und die Wirtschaftlichkeit des Grundstücks nicht aus, so sind in dem verbleibenden Umfang weitere geeignete Sicherheiten zu erbringen. Bei Darlehen unter 1000 DM genügen andere geeignete Sicherheiten, wie Sicherungsabtretung der Mietzinsforderungen in entsprechender Höhe, Stellung eines geeigneten Bürgen, Abtretung von Ansprüchen aus Lebensversicherungsverträgen usw. Die Entscheidung hierüber liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Bewilligungsbehörden.

IV. Verfahren

(1) Die Bewilligungsbehörden sind die Stadt- und Landkreise sowie die kreisangehörigen Ämter und Gemeinden, soweit sie Hauszinssteuerhypotheken verwalten.

(2) Der Antrag auf Bewilligung von Landesdarlehen ist vor Beginn der Arbeiten vom Hauseigentümer bzw. Grundstücksverwalter, möglichst unter Einschaltung einer wohnungswirtschaftlichen Organisation (Haus- und Grundbesitzerverein) oder der Kreishandwerkerschaft unter Verwendung des vorgeschriebenen Musters (Anlage 2) an die Bewilligungsbehörden zu richten. Dem Antrag ist ein nachprüfbarer Kostenanschlag mit eingehendem Leistungsverzeichnis beizufügen. Anträge mit überhöhten Kosten sind abzulehnen. Bei der geringen Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel haben Anträge mit niedrigen Kostenansätzen und angemessener Selbstbeteiligung den Vorzug.

(3) Bei der Prüfung ist außer auf die allgemeinen Bedingungen insbesondere auch darauf zu achten, daß die Preise sich in angemessenem Rahmen halten, die Arbeit nicht in Schwarzarbeit ausgeführt und ausreichende Sicherheit geleistet wird. Es ist ferner zu prüfen, ob der Antragsteller die Instandsetzungskosten oder Teile davon nicht aus eigenen Mitteln bestreiten kann. Die Bewilligungsbehörden sind berechtigt, die Angaben in den Anträgen an Ort und Stelle nachzuprüfen.

(4) Die Bewilligungsbehörde erteilt dem Antragsteller einen Bewilligungsbescheid, wenn nach ihrer Ansicht die Voraussetzungen für die Gewährung eines Darlehens gegeben sind.

Nach Beendigung der Arbeiten sind die aufgewendeten Kosten und die Art der Arbeiten zu überprüfen. Der Nachweis ist der Bewilligungsbehörde gegenüber durch Vor-

lage vom Antragsteller anerkannter und unterschriebener Rechnungen der Handwerker, Bauunternehmer, Baustofflieferanten usw. zu erbringen.

Das Landesdarlehn, das auf 50 DM abzurunden ist, wird in einer Summe an den Antragsteller ausgezahlt, sobald die Arbeiten fertiggestellt sind, die erforderlichen Unterlagen vorliegen und die erforderliche Sicherheit geleistet ist. Bei hypothekarisch zu sichernden Reparaturdarlehen ist mindestens die Bestätigung eines Notars oder des Grundbuchamts erforderlich, daß die Urkunde dem Grundbuchamt eingereicht wurde.

Eine nachträgliche Erhöhung des Landesdarlehns ist in jedem Falle ausgeschlossen.

Ein erteilter Bewilligungsbescheid kann zurückgezogen werden, wenn die Arbeiten nicht termingerecht begonnen bzw. beendet werden. Das gleiche gilt, wenn die Kosten absichtlich zu hoch angegeben oder falsche Angaben gemacht sind, um ein Landesdarlehn zu erhalten.

V. Schlußbestimmungen

Die Bestimmungen treten mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Abweichungen von zwingenden Vorschriften bedürfen meiner Genehmigung.

Die Herren Regierungspräsidenten bzw. die Außenstelle des Wiederaufbauministeriums in Essen sind verpflichtet, die Beachtung der Bestimmungen zu überwachen.

Düsseldorf, den 26. September 1950.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Schmidt.

Anlage 2

zum Erlaß vom 26. 9. 1950 — III B 2 488 (11)

An

(Stadt/Kreis/Gemeinde)

Betrifft: Antrag auf Bewilligung eines Landesdarlehns zur Instandsetzung von Wohngebäuden (Reparaturdarlehen).

Ich/wir beantrage/n hiermit ein Instandsetzungsdarlehen in Höhe von DM für die Instandsetzung eines Wohngebäudes zu den Bedingungen des Erlasses des Ministers für Wiederaufbau vom

I. Name, Beruf und Anschrift des Hauseigentümers:

II. Das instandzusetzende Gebäude befindet sich auf dem Grundstück in (Ort) (Kreis) (Straße) (Nr.)

eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Grundbuch von Band Blatt Flur Parzellen Nr.

III. Das Gebäude hat Geschosse mit insgesamt Wohnungen, davon

..... Wohnungen mit je qm
Wohn- und Nutzfläche = zus. qm
..... Wohnungen mit je qm
Wohn- und Nutzfläche = zus. qm
..... Wohnungen mit je qm
Wohn- und Nutzfläche = zus. qm

Summe der Wohn- und Nutzfläche = qm

Die Bruttosollmiete¹⁾ belief sich im vergangenen Kalenderjahr auf DM.

IV. Zweck des Darlehns

a) Genaue Beschreibung der Arbeiten:

¹⁾ einschl. der Wohnung des Hauseigentümers.

b) Zusammenstellung der Kostenanschläge:

1. DM
2. DM
3. DM

Summe des Kostenaufwandes: DM

Davon werden vom Antragsteller selbst aufgebracht: DM

V. Sicherheiten

Eintragung einer Buchhypothek in das Grundbuch (nur bei Darlehen über 1000 DM erforderlich), Abtretung einer Hypothek, Grundschuld, Stellung eines Bürgen usw.

VI. Versicherung des Gebäudes

Das Gebäude ist wie folgt versichert: ich/wir verpflichte/n mich/uns, diese Versicherungen weiterlaufen zu lassen:

Lfd. Nr.	Name und Anschrift der Versicherung	Versicherungs- summe	Art der Versicherung
1			
2			
3			

Die Auszahlung des Darlehnsbetrages erfolgt nach Vorlage der von mir/uns unterschrieben anerkannten Handwerkerrechnungen über die ausgeführten Arbeiten an mich/uns. Ich bin/wir sind persönlich dafür verantwortlich, daß die in den Rechnungen aufgeführten Arbeiten tatsächlich ausgeführt sind und der ausgezahlte Darlehnsbetrag restlos und unverzüglich an die Handwerker weitergeleitet wird.

Wenn die Zins- und Tilgungsraten nicht pünktlich, spätestens innerhalb 14 Tagen nach der Fälligkeit entrichtet werden, erfolgt kostenpflichtige Mahnung.

....., den 19.....

(Unterschrift des Antragstellers)

Anlage 3

zum Erlaß vom 26. 9. 1950 — III B 2 488 (11)

Bewilligungsbescheid

Nr.

I. Auf Grund des Antrages vom bewillige ich Ihnen nach Maßgabe der Bestimmungen des Ministers für Wiederaufbau über die Gewährung von Landesdarlehen zur Instandsetzung von Wohngebäuden vom 26. September 1950 — III B 2 — 488 (11) ein verzinsliches Landesdarlehen in Höhe von

..... DM

i. W.: Deutsche Mark.

Das Darlehen ist mit 4½% einschl. eines Verwaltungs-kostenbeitrages zu verzinsen und in gleichbleibenden Raten bis zum 19..... zu tilgen.

II. Ich behalte mir vor, die Bewilligung aufzuheben oder das Darlehen zurückzufordern, wenn

- die Schuldurkunde nicht unverzüglich ausgefertigt und die Instandsetzungsarbeiten nicht innerhalb der festgesetzten Frist begonnen bzw. fertiggestellt werden,
- die Instandsetzungsarbeiten nicht bestimmungsgemäß durchgeführt werden,
- das Darlehen nicht ordnungsgemäß verwendet oder dinglich*) sichergestellt wird,
- zur Erlangung der Bewilligung unrichtige Angaben gemacht worden sind,
- die Veräußerung des Grundstücks ohne meine Zustimmung erfolgt ist.

III. Die Auszahlung des Darlehns erfolgt durch

Voraussetzung für die Auszahlung ist

- die Vorlage vom Antragsteller anerkannter und unterschriebener Rechnungen der Handwerker, Bauunter-

*) Das Wort „dinglich“ ist bei Darlehen unter 1000 DM zu streichen.

nehmer, Baustofflieferanten usw. nach Fertigstellung der Arbeiten und Überprüfung durch die Bewilligungsbehörde,

- b) der Nachweis der erforderlichen Sicherheit (bei Darlehen über 1000 DM durch Eintragung einer Buchhypothek an bereitester Stelle im Grundbuch; bei Darlehen unter 1000 DM anderweitige Sicherheitsleistung gemäß Antrag).

....., den 19.....

(Gemeinde bzw. Gemeindeverband)

Anlage 4

zum Erlaß vom 26. 9. 1950 — III B 2 488 (11)

Schuldurkunde

D.....
(Vorname) (Zuname) (Beruf)
wohnhaft in:
(Ort) (Straße, Hausnummer)
im folgenden „Darlehnsnehmer“ genannt, bekennt hiermit, von der (Bezeichnung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes), nachstehend „Gläubigerin“ genannt, ein Darlehn in Höhe von

..... DM

i. W.: Deutsche Mark erhalten zu haben.

Die Darlehnsvergewährung gründet sich auf den Erlaß des Ministers für Wiederaufbau vom 26. September 1950 III B 2 — 488 (11).

Ich unterwerfe mich den mit diesem Erlaß bekanntgegebenen Bestimmungen, die insoweit Inhalt des Schuldverhältnisses werden.

Für die Darlehnsvergewährung gelten im übrigen die nachstehenden Bedingungen:

§ 1

Das Darlehn ist vom 1. des auf die Auszahlung folgenden Monats mit 4 1/2 % jährlich einschließlich 1/2 % Verwaltungskosten zu verzinsen und in gleichbleibenden Raten bis zum zu tilgen. Die Zins- und Tilgungsraten sind vierteljährlich nachträglich, beginnend mit dem auf die Fertigstellung der Arbeiten folgenden Vierteljahresersten, an die für die Bewilligung zuständige Stelle zu entrichten.

§ 2

(nur bei hypothekarisch zu sichernden Darlehen)

(1) Als Sicherheit für das Darlehn einschließlich Zinsen und Nebenforderungen, verpfändet der Darlehnsnehmer das in seinem Eigentum/Erbbauerecht stehende Grundstück in

(Ort)

(Straße, Hausnummer) eingetragen im Grundbuch von/Erbbauerecht

Grundbuch Band
Blatt Flur
Parzelle Nr.

(2) Die Erteilung eines Hypothekenbriefes wird nicht verlangt. Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich jedoch, auf Verlangen der Gläubigerin, jederzeit die nachträgliche Bildung und Ausfertigung des Hypothekenbriefes zu bewirken.

Unbeschadet der hypothekarischen Sicherheit haftet der Darlehnsnehmer für das Darlehn bis zu dessen völliger Tilgung in jedem Falle mit seinem gesamten sonstigen Vermögen.

§ 2

(nur für Darlehen unter 1000 DM)

Für das Darlehn einschließlich Zinsen und Nebenforderungen werden folgende Sicherheiten gestellt:

1.
2.
3.

Unbeschadet dieser Sicherheit haftet der Darlehnsnehmer für das Darlehn bis zu seiner völligen Tilgung in jedem Falle mit seinem gesamten sonstigen Vermögen.

§ 3

Die Veräußerung des Grundstücks darf nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde erfolgen. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn das Darlehn durch die Veräußerung gefährdet ist.

§ 4

Voraussetzungen für die Auszahlung des Darlehns sind, daß

- a) die Arbeiten fertiggestellt sind,
- b) nach Prüfung der vom Darlehnsnehmer der Bewilligungsbehörde vorgelegten und von ihm anerkannten und unterschriebenen Rechnungen der Handwerker, Bauunternehmer, Baustofflieferanten usw., die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten festgestellt wird,
- c) die im § 2 angeführten Sicherheiten geleistet sind. (Bei hypothekarisch zu sichernden Reparaturdarlehen ist mindestens die Bestätigung eines Notars oder des Grundbuchamtes erforderlich, daß die Urkunde dem Grundbuchamt eingereicht wurde und der Eintragung der Hypothek keine Hinderungsgründe entgegenstehen.)

§ 5

Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich ferner:

- a) das mit Hilfe des Darlehns instandgesetzte Gebäude gegen Brandschaden zu versichern und dauernd versichert zu halten. Der Gläubigerin ist jederzeit auf Verlangen die Versicherung nachzuweisen,
- b) alle Bedingungen dieser Schuldurkunde den Rechtsnachfolgern im Eigentum aufzuerlegen und entsprechend zu verpflichten.

§ 6

Die Gläubigerin ist berechtigt, das Darlehn sofort ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn

- a) der Darlehnsnehmer in seinem Antrag oder in seinen sonstigen Unterlagen, die er im Zusammenhang mit der Darlehnsvergewährung vorlegt, unrichtige Angaben gemacht hat,
- b) die Zins- und Tilgungsleistungen nicht pünktlich entrichtet hat,
- c) das Versicherungsverhältnis bei einer Gebäudeversicherung aus irgendeinem Grunde endet,
- d) der Darlehnsnehmer den in dieser Schuldurkunde übernommenen Verpflichtungen, den Unterlagen des Bewilligungsbescheides oder den dieser Darlehnsvergewährung zugrunde liegenden Bestimmungen zuwider handelt,
- e) der Darlehnsnehmer das beliebige Grundstück ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde veräußert oder belastet.

§ 7

Sämtliche Kosten aus der Erfüllung dieser Schuldurkunde übernimmt der Darlehnsnehmer.

§ 8

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dieser Schuldurkunde ist

§ 9*)

Der Darlehnsnehmer beantragt und bewilligt bei dem im § 2 genannten Grundstück/Erbbauerecht, eingetragen im Grundbuch von Band Blatt Flur Parzellen Nr. Kartenblatt Nr. einzutragen:

..... DM

i. W.: Deutsche Mark zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen.

Das Darlehn ist vom 1. des auf die Auszahlung folgenden Monats an mit 4 1/2 % jährlich einschließlich 1/2 % Verwaltungskosten zu verzinsen und in gleichbleibenden Raten innerhalb der Zeit, für die es bewilligt ist, zu tilgen. Auf Ausfertigung eines Hypothekenbriefes wird verzichtet unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom

....., den 19.....

(Datum der vorliegenden Schuldurkunde)

(Darlehnsnehmer)

— MBl. NW. 1950 S. 962.

*) zu streichen, wo keine hypothekarische Sicherung erfolgt.